

über die Sitzung des Kreistages am 24.05.2019, gr. Sitzungssaal

Generalsanierung Rottmayr Gymnasium Laufen

a) Genehmigung der Änderung des Bauumfangs der geplanten Maßnahme

b) Genehmigung von überplanmäßigen Mitteln für die Bauabschnitte I und II

Beschluss:

a) Der Kreistag fasst folgenden Beschluss zur Änderung des Bauumfangs der geplanten Maßnahme:

Die Änderungen des Bauumfangs der bisher geplanten Maßnahme für die Bauabschnitte I und II werden genehmigt.

b) Der Kreistag beschließt im Hinblick auf die überplanmäßigen Mittel für die Bauabschnitte I und II:

Die überplanmäßigen Mittel in Höhe von 1.221.708,00 Euro für die Bauabschnitte I und II der Generalsanierung des Rottmayr-Gymnasiums werden genehmigt. Die Haushaltsmittel werden durch Haushaltsreste in Höhe von 1.156.612,93 Euro von der Haushaltsstelle 1.2302.9451 und/oder Umschichtungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 65.095,07 Euro der Haushaltsstelle 1.0681.9420 des Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung gestellt.

Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, anstelle von Herrn Rudolf Ringel, Frau Monika Tauber-Spring als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen.

Bestellung eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Der Kreistag beschließt, anstelle von Frau Tabea Seidel, Herrn Bernd Rohrbach als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen.
2. Als stellvertretendes beratendes Mitglied wird Frau Veronika Pummerer benannt

Anpassung der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege ab 01.06.2019

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

**Kostenbeitragssatzung
des Landkreises Berchtesgadener Land
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege
nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)**

vom 24.05.2019

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2012
(Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände des Landkreises Nr. 13, S. 83)

zuletzt geändert durch **6. Änderungssatzung vom 27. Juli 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 07.08.2018, S. 251 - 253)**

Aufgrund des Artikel 16 bis 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) und des § 90 Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Satzung:

**§ 1
Satzungszweck**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung und auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

**§ 2
Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht ist abhängig von der Förderung gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt, ~~und das Kind~~. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. ~~Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner~~.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz **2 und 3**. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.
- (6) Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit Ablauf des angefangenen Monats.
Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson bzw. **bei einvernehmlicher Kündigung** endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit dem letzten Betreuungstag.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land (AKJF BGL) vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.
- (3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen nach § 4.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Kindertagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.

Sitzung des Kreistages vom 24.05.2019

- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören
 1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß (elektronischer) Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
 2. bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
 3. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen;
 4. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld, **Familiengeld**, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt außer Betracht (§ 90 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Landkreis Berchtesgadener Land schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu dem AKJF BGL Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Berchtesgadener Land Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind unverzüglich mitzu-

Sitzung des Kreistages vom 24.05.2019

teilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig dieser Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zum Anfang des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Berchtesgadener Land zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7

Kostenbeitragserslass

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Ein etwaiger Kostenbeitragserslass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft. Bis zur Festsetzung des Erlassbetrages durch Bescheid wird der monatliche Kostenbeitrag entsprechend der Festsetzung nach der Kostenbeitragstabelle erhoben. Etwaige sich ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Kostenbeitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege vom 27.07.2018 (Bekanntmachung am 07.08.2018) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den **24. Mai 2019**

Georg Grabner
Landrat

Anlage zur Satzung

Kostenbeitragstabelle:

Kostenbeitrag			tägliche Betreuungszeit in Stunden												
				mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr		
				als 2	als 3	als 4	als 5	als 6	als 7	als 8	als 9	als 10	als 11		
				bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12	
Jahreseinkommen	bis zu	10.000 €	Einkommensstufe	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	bis zu	15.000 €		1	18 €	28 €	37 €	46 €	55 €	64 €	74 €	83 €	92 €	101 €	110 €
	bis zu	20.000 €		2	28 €	41 €	55 €	69 €	83 €	97 €	110 €	124 €	138 €	152 €	165 €
	bis zu	25.000 €		3	37 €	55 €	74 €	92 €	110 €	129 €	147 €	165 €	184 €	202 €	221 €
	bis zu	30.000 €		4	46 €	69 €	92 €	115 €	138 €	161 €	184 €	207 €	230 €	253 €	276 €
	bis zu	40.000 €		5	64 €	97 €	129 €	161 €	193 €	225 €	257 €	290 €	322 €	354 €	386 €
	bis zu	50.000 €		6	83 €	124 €	165 €	207 €	248 €	290 €	331 €	372 €	414 €	455 €	496 €
	Über	50.000 €		7	92 €	138 €	184 €	230 €	276 €	322 €	368 €	414 €	460 €	506 €	551 €

Antrag der FDP Berchtesgadener Land - Reinigung der Biotonnen

Beschluss:

Die FDP beantragt, auch im Namen für die Freien Demokraten im Landkreis, dass der Landkreis Berchtesgadener Land mindestens zweimal, besser wäre dreimal im Jahr die Biotonnenreinigung nach dem Modell „Potsdam“ übernimmt und die Kosten mit den Müllgebühren kalkuliert.

Was in Potsdam geht, sollte auch im Berchtesgadener Land möglich sein. Mit einem speziellen Reinigungsfahrzeug wird vor Ort bei den Bürgern die Biotonne von innen und außen gesäubert. Dort fallen sogar keine Extrakosten an. Das Entleeren und Reinigen findet nicht immer zeitgleich statt. Biotonnen, die zu den Reinigungsterminen nicht bereitgestellt oder zu früh zurück auf das Grundstück geholt werden, werden nicht nachträglich gereinigt.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

